

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir bekommen gehäuft die Anfrage, ob wir Heilpraktiker jetzt auch den Corona-(Schnell)test durchführen dürfen. „... denn dieser werde doch nur vorsorglich gemacht...“

ACHTUNG: die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) ist im §6 des IfSG explizit gelistet. Juristisch wird bereits die Untersuchung als Behandlung angesehen und damit dürfen wir Heilpraktiker auch nicht auf COVID-19 testen.

Link zur aktuellen Version des IfSG gibt es hier: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>

Mittlerweile gibt es Schnelltests, die jeder privat für sich zu Hause durchführen kann. Diese Schnelltests haben keinen Bestand vor dem Gesundheitsamt und entsprechen auch keinem ärztlich durchgeführten Test. Sollte Ihnen ein Patient zu diesem Thema fragen, rate Sie bitte Ihrem Patienten abzuklären, ob ein von ihnen selbst durchgeführter Test für ihre Zwecke ausreicht: z.B. zur Vorlage beim Urlaubshotel oder beim Arbeitgeber. Möglicherweise reicht ein Selbsttest oder es ist ein ärztlicher Nachweis erforderlich.

Fazit jedoch bleibt: wir Heilpraktiker dürfen keinen Corona-Test bei Patienten durchführen!

Bitte halten Sie sich an diese Regeln. Es ist wichtig, dass der Heilpraktiker gerade in der heutigen Zeit unangreifbar bleibt.

Gerne können Sie dieses Schreiben an befreundete Kollegen/innen weiterleiten, die (noch) nicht Mitglied in unserem Verband sind.

Viele Grüße

Monika Gerhardus / Klaus Zöltzer / Christina Orth – verantwortlich für den Inhalt der Mail.

.....
Union Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Hessen e.V. seit 1972
Telefonische Sprechzeiten: Mo bis Fr 9:00 bis 12: 00 Uhr unter: 06187-8428

.....
Wir beachten die DSGVO und geben Daten nicht an Dritte weiter!

ergänzend zur heutigen Information machen wir auf den neuen § 24 des IfSG aufmerksam.

Dort steht:

Die Feststellung oder die Heilbehandlung einer in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 oder in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Krankheit oder einer Infektion mit einem in § 7 genannten Krankheitserreger oder einer sonstigen sexuell übertragbaren Krankheit darf nur durch einen Arzt erfolgen. Satz 1 gilt nicht für die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf HIV, Hepatitis-C-Virus, Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) und Treponema pallidum verwendet werden. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass

1. Satz 1 auch nicht für die Anwendung von In-vitro-Diagnostika gilt, die für patientennahe Schnelltests bei

Testung auf weitere Krankheiten oder Krankheitserreger verwendet werden, sowie

2. abweichend von Satz 1 auch ein Zahnarzt oder ein Tierarzt im Rahmen einer Labordiagnostik den direkten

oder indirekten Nachweis eines in § 7 genannten Krankheitserregers führen kann.

Unsere Empfehlung bleibt, hier erst einmal eine gesicherte Grundlage im Umgang zu dem neuen § 24 abzuwarten.

Wir sind im Gespräch mit Laboren und Gesundheitsämtern, wie dort die Rechtslage angesehen wird. Sobald wir genauere Aussagen haben, werden Sie von uns informiert.

Wir bleiben zunächst bei der Empfehlung zur Zurückhaltung.

Monika Gerhardus, Klaus, Zöltzer, Christina Orth, UDH Hessen